

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 92 - 93

Malzaufschlaggesetz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bigern bezielendes Vertheilungsverfahren ist, in welchem der Konkursverwalter die Verwerthung der nach § 1 Abs. 1 der Konk.-Ordg. zur Konkursmasse gehörigen Mobilien in Gemäßheit der Bestimmung des § 5 an Stelle des Gemeinschuldners zu bewirken hat, ohne vom Gesetz gebunden zu sein, dieß mittelst öffentlicher Versteigerung zu thun, und daher die durch den Konkursverwalter vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Gegenstände der Konkursmasse an sich gar nicht als Zwangsversteigerungen sich darstellen.

Die in der Revision im Hinblick auf § 101 der Kon.-Ordng. in Bezug genommene Bestimmung des § 702 Nr. 3 der Civ.-Proz.-Ordng., daß aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, Zwangsvollstreckung zulässig ist, hat schon darum hier keine Bedeutung; weil die Befugniß des Masseverwalters, das Konkursvermögen zu verwerthen, nicht auf dieser Bestimmung, sondern auf der Vorschrift des § 107 der Konk.-Ordng. beruht. Von einer Doppelbesteuerung aber kann deshalb nicht gesprochen werden, weil die Gebühr des Art. 221 des Gebühren-Gesetzes die Eigenschaft einer Verkehrssteuer hat. Urtheil v. 31. Jan. 1884.

IX. Malzaufschlaggesetz.

Art. 33 Abs. 1 u. 2 u. Art. 73 Abs. 1. Mit dem Einschütten des Malzes zum Zwecke des Brechens desselben in die, wenn auch noch verschlossene, Gasse beginnt der Akt des Brechens.

Inhaltlich dieser Gesetzesstellen ist dem Besitzer einer mit einem Messungsapparat nicht versehenen öffentlichen Malzmühle untersagt, mit dem Brechen des übernommenen Malzes zu beginnen, bevor er die zur Controlirung des auf Grund der treffenden Polette zur Mühle gebrachten Malzquantums vorgeschriebene Messung vorgenommen hat, und macht

sich derselbe einer Uebertretung nach Art. 73 Ziff. 1 des revidirten Malzausschlaggesetzes schuldig, wenn er diesem Verbote zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt aber vor, wenn er mit Unterlassung der Abmessung zur technischen Bearbeitung des Malzes, nämlich zu dem Verfahren übergeht, mittels dessen bewirkt wird, daß die Frucht durch die Brechmaschine die Beschaffenheit erhält, die dieselbe, als zu ihrer Verwendbarkeit erforderlich, in der Mühle erlangen soll. Und dies geschieht, wenn der Müller das übernommene Malz unabgemessen zum Zweck des Brechens in die zur Brechvorrichtung gehörige Gasse schüttet. Denn dieses Einschütten ermöglicht, daß das Malz an die das Brechen unmittelbar bewirkenden Steine gelangt, und bildet damit den ersten Akt der eben erwähnten Bearbeitung des Malzes, da das von dem Müller vorzunehmende Brechen nicht, wie die Revision behauptet, bloß in dem Akte des Zerquetschens der Frucht besteht, sondern das ganze Verfahren umfaßt, durch welches die Herstellung des Produktes bedingt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das ganze mit der Polette zur Mühle gebrachte Quantum Malz oder nur ein Theil hiervon unabgemessen in die Gasse gebracht wird, und ob in diesem Zeitpunkt bereits die Gasse nach unten geöffnet, und die Maschine in Thätigkeit ist, oder nicht, da die Wegnahme eines Theils des noch nicht abgemessenen Malzes die Feststellung des ganzen Quantum durch Abmessung unmöglich macht, und der Zweck des Einschützens, wenn dieses erfolgt, um das eingeschüttete Malz zum Brechen zu bringen, die Nothwendigkeit in sich schließt, daß der Verschluß der Gasse geöffnet und die Maschine in Gang gesetzt wird.

Im gegebenen Falle steht nun aber unanfechtbar fest, daß der Angeklagte von den mit der Polette übernommenen acht Säcken Malz zwei Säcke ohne